

Sielanschluss:

Der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (Siel) bedarf der **Sielanschlussgenehmigung**. Dies gilt auch für Grundstücke, die über die Grundstücksentwässerungsanlage eines anderen Grundstückes angeschlossen werden sollen. Hierfür ist die Sielanschlussgenehmigung nach § 7 HmbAbwG zu beantragen. Das Antragsformular der Hamburger Stadtentwässerung erhalten Sie als PDF- Datei [hier](#).

Baulastbildung:

Falls für die Ableitung von Abwasser ein anderes Grundstück in Anspruch genommen werden soll, ist **vor der Antragstellung** für die Herstellung der Entwässerungsanlage im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. auf Genehmigung des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Baulastbildung nach § 79 HBauO zu veranlassen. Bitte prüfen Sie für diesen Fall die rechtlichen Voraussetzungen für die Baulasteintragung und stimmen Sie die benötigten Unterlagen rechtzeitig mit der Behörde für Umwelt und Energie, - Grundstücksentwässerung -, Telefon 428 45 – 4250, ab. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Niederschlagswasserableitung:

Sowohl die Versickerung des Niederschlagswassers als auch eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist vorrangiges Ziel der Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9a HmbAbwG) vor einem Anschluss an das öffentliche Regen- oder Mischwassersiel.

Versickerung von Niederschlagswasser:

Die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf einer Wasserrechtlichen Erlaubnis. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag (zu finden unter: <http://www.hamburg.de/niederschlagswasserversickerung/>) eine Beschreibung der Lage, Art und Größe der Versickerungsanlage bei sowie eine Stellungnahme des Geologischen Landesamtes bzw. ein Schichtenverzeichnis des Baugrundes mit Angaben der NN-Höhen. Zur Vereinfachung der Vorschriften bei der Errichtung von Wohngebäuden wurde für bestimmte Fälle ein Anzeigeverfahren eingeführt; weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.hamburg.de/erlaubnisfreie-versickerung/>. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Wasser, Abwasser und Geologie, - W 1213 -, Telefon 428 40- 5320.

Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer:

Sie benötigen für die Einleitung eine Wasserrechtliche Erlaubnis. Hierfür benötigen Sie ein anderes Antragsformular (zu finden unter: <http://www.hamburg.de/gewaesser/>).

Die Behörde für Umwelt und Energie ist für die Erteilung Wasserrechtlicher Erlaubnisse für Oberflächengewässer im Hafengebiet, die Außenalster mit Langer Zug, Binnenalster, kleine Alster, Alsterfleet, Neuerwallfleet, Bleichenfleet, Herrengrabenfleet, Mönkedammfleet und Nikolaifleet sowie die Untere Bille zuständig.

Für die übrigen Oberflächengewässer sind Bezirksämter für die Erteilung Wasserrechtlicher Erlaubnisse zuständig.

5. TIPPS zur Beschleunigung des Verfahrens

Reichen Sie vollständige Antragsunterlagen ein. Bedienen Sie sich bei der Planung bitte einer sachverständigen Person. So vermeiden Sie unnötigen Schriftverkehr und Gebühren, falls Ihr Antrag als unvollständig oder nicht prüffähig zurückgewiesen werden muss.

Teilen Sie der Genehmigungsbehörde umgehend mit, wenn sich Planungsänderungen ergeben.

6. Begriffe

Grundstücksentwässerungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken sind Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern, die der Entsorgung des Abwassers dienen.

Gewerbliches Abwasser (s. DIN EN 1085 und DIN EN 12056-1) ist jede Art von Abwasser, welches nach gewerblichem oder betrieblichem Gebrauch verändert und verunreinigt ist, einschließlich Kühlwasser.

Häusliches Abwasser ist nach DIN EN 12056-1 Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten und ähnlichen Räumen.

Dränagen: Unter Dränagewasser ist das in der ehemaligen Baugrube versickernde und sich auf bindigen Bodenschichten stauende Niederschlagswasser zu verstehen. Für dieses nicht nachteilig veränderte Niederschlagswasser ist keine Einleitgenehmigung erforderlich. Für alle anderen beabsichtigten Einleitungen aus Dränagen ist eine Einleitgenehmigung nach § 11a HmbAbwG zu beantragen. Die Dränageleitung ist keine Grundstücksentwässerungsanlage; die Grundstücksentwässerungsanlage beginnt mit dem Dränagewasserübergabeschacht DN 1000 mit 0,50 m tiefem Schlammfang.

Baugrubenwasser, das während der Bauzeit in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden soll, bedarf einer Einleitungsgenehmigung. Weitere Informationen finden Sie im Antragsformular „[Baugrubenwasser](#)“ sowie im „[Merkblatt zum Umgang mit Baugrubenwasser](#)“.

Ansprechpartner:

- Innerhalb der Behörde für Umwelt und Energie ist die Zuständigkeit für die Einleitungsgenehmigung für **gewerbliches Abwasser** nach Branchen gegliedert. Die Ansprechpartner finden Sie im Internet unter <http://www.hamburg.de/betriebe-umwelt/start-ansprechpartner/>. (gewerbliche Einleitungen, ausgenommen Abwasser aus Fettabscheidern). Ansprechpartner inklusive Telefonnummern für die Einleitungen aus Fettabscheidern finden Sie im Internet unter <http://www.hamburg.de/fettabscheider/10893894/fettabscheider/>.
- Für die Einleitungsgenehmigungen von **Wohngrundstücken und Grundsatzfragen** ist in der Behörde für Umwelt und Energie das Referat Grundstücksentwässerung - W 21 - Ansprechpartner: 428 40 – 4125/ – 2616
- Akteneinsicht Verwaltung: akteneinsicht@bue.hamburg.de
- Weitere Ansprechpartner: [Hamburger Stadtentwässerung](#) Tel.: 78 88 22 22